(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2761/72 DES RATES

vom 19. Dezember 1972

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltenden Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v.H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds normalerweise auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern – mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind –, zuzüglich 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelung sind. Dieser Zusatzbetrag ist veränderlich und wird jährlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Zahlen berechnet, ohne daß sich daraus eine Verringerung des Plafonds ergeben kann.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den assoziierten Staaten auftreten.

Die Zollpräferenzen sind ab zweitem Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1973 anzuwenden. Nach dem Angebot bezieht sich der oben erwähnte Zusatzbetrag von 5 v.H. normalerweise auf das Jahr 1970.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten für 1973 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente in Höhe der für die einzelnen Waren in Rechnungseinheiten angegebenen Höchstbeträge eröffnet.

Die Anrechnungen auf diese einzelnen Zollkontingente müssen sich für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder und Gebiete in den Grenzen eines bestimmten Prozentsatzes des Kontingentsbetrags halten. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festgelegt wird.

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung dieser Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können im Rahmen dieses Systems nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Wegen der Verschiedenartigkeit der betreffenden Waren und der namentlichen Nennung der begünstigten Länder und Gebiete führt jedoch im vorliegenden Fall die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente angewandten Grundsätze zu Berechnungen, die um so schwieriger werden, als die erforderlichen statistischen Angaben sich gelegentlich als unvollständig, ungenau oder als nicht repräsentativ erweisen. Die für die Berechnung erforderliche Frist ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, noch in diesem Stadium auf eine pauschale Aufteilung für die Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zurückzugreifen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht gezogenen Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze der ursprünglichen Beteiligung jedes Mitgliedstaats an den Kontingentsbeträgen:

Deutschland	37,5 %
Benelux	15,1 %
Frankreich	27,1 %
Italien	20,3 %

Ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird, kann in diesem Fall und in dieser Phase ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, das sich auf eine einmalige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt. Außerdem greift die Aufteilung, die die jetzige Verordnung vorsieht, keineswegs der Möglichkeit vor, nach Ablauf einer begrenzten Versuchszeit auf die allgemeine Methode der Aufteilung der gemeinschaftlichen Zollkontingente mit einer Reserve zurückzukommen. Im gegenwärtigen Stadium kann diese Aufteilung nach den in der obigen Aufstellung angegebenen Prozentraten vorgenommen werden.

Angesichts der Laufzeit und der Beträge der Kontingente dürfte bei dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den gemeinschaftlichen Zollkontingenten der gleichmäßige Zugang der Importeure der Gemeinschaft zu den gemeinschaftlichen Zollkontingenten in diesem Fall nicht in Frage gestellt sein. Aus dem gleichen Grund erscheint es angezeigt, jedem Mitgliedstaat die Wahl des Systems der Verwaltung seiner Quote zu überlassen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung der betreffenden Zollkontingente vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen.

Da die Zollkontingente bis zum 31. Dezember 1973 gelten, können Änderungen an der hier getroffenen Regelung vorgenommen werden, um dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Dezember 1973 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren des Anhangs A im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe des für die einzelnen Waren in Spalte 3 des Anhangs A in Rechnungseinheiten aufgeführten Betrages vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesen einzelnen Zollkontingenten ist für Waren mit Ursprung in den im nachstehenden Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Bei den Beträgen der einzelnen vorgenannten Zollkontingente ist die Anrechnung für die einzelnen Länder und Gebiete im Sinne von Absatz 2 auf den Höchstbetrag beschränkt, der für jede der Warengruppen in Spalte 4 des Anhangs A in Prozent und in Rechnungseinheiten angegeben ist.

(4) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der im Anhang A Spalten 3 und 4 aufgeführten Kontingentsbeträge und Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten gemeinschaftlichen Zollkontingente werden in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die Mengen belaufen, die den in Spalte 5 des Anhangs A für die einzelnen Warengruppen angegebenen Werten entsprechen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein dem Artikel 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiedereinsetzung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Artikel 4

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Höchstbetrag eingehalten wird. Wenn auf Ebene der Gemeinschaft die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den einzelnen in Anhang B aufgeführten Ländern und Gebieten auf die einzelnen Gemeinschaftszollkontingente den in Spalte 4 des Anhangs A vorgesehenen Höchstbetrag erreicht haben, teilt die Kommission unverzüglich den Mitgliedstaaten den Tag mit, an dem der normale Zollsatz auf Grund dieses Umstands gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet wiederhergestellt werden muß. Diese Information wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 7

Die vorstehenden Bestimmungen können geändert werden, um der Lage Rechnung zu tragen, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten ergibt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

Im Namen des Rates
Der Präsident
T. WESTERTERP

ANHANG A

Liste der Waren, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten sind

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)
				in %	in Rechnungseinheiten	
1	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A. Leichtöle: III. zu anderer Verwendung: a) Spezialbenzine: 1. Testbenzin (white spirit) 2. andere b) andere	7 201 000	20	1 440 200	Deutschland: 2 700 380 Benelux: 1 087 350 Frankreich: 1 951 470 Italien: 1 461 800
2	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B. mittelschwere Öle: III. zu anderer Verwendung: a) Leuchtöl b) andere	6 160 000	20	1 232 000	Deutschland: 2 310 000 Benelux: 930 160 Frankreich: 1 669 360 Italien: 1 250 480
3	27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: C. Schweröle: I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung	40 598 000	20	8 119 600	Deutschland: 15 224 250 Benelux: 6 130 300 Frankreich: 11 002 060 Italien: 8 241 390

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent (in Rechnungseinheiten)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten)
				in %	in Rechnungseinheiten	
	(1)	(2)	(3)			(5)
3	27.10 (Forts.)	III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 d) zu anderer Verwendung				
4	28.27	Bleioxide, einschließlich Mennige und Orangemennige	1 296 000	20	259 200	Deutschland: 486 000 Benelux: 195 700 Frankreich: 351 210 Italien: 263 090
5	31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: B. Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	13 000	20	2 600	Deutschland: 4 880 Benelux: 1 960 Frankreich: 3 520 Italien: 2 640
6	31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel: C. andere	174 000	20	34 800	Deutschland: 65 250 Benelux: 26 270 Frankreich: 47 160 Italien: 35 320
7	31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger: A. andere Düngemittel: I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend III. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend: b) andere IV. andere B. Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	252 000	20	50 400	Deutschland: 94 500 Benelux: 38 050 Frankreich: 68 290 Italien: 51 160
8	39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Celluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z.B. Zelloidin, Kollodium, Celluloid, Vulkanfiber: B. andere: II. Zellulosenitrate	249 000	20	49 800	Deutschland: 93 380 Benelux: 37 600 Frankreich: 67 480 Italien: 50 540
9	40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art	6 030 000	30	1 809 000	Deutschland: 2 261 250 Benelux: 910 530 Frankreich: 1 634 130 Italien: 1 224 090

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
				in %	in Rechnungseinheiten		
10	41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08: ex B. anderes Leder, ausgenommen Leder, nur gegerbt	4 793 000	20	958 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 797 380 723 740 1 298 900 972 980
11	41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08: B. anderes Leder: II. anderes	982 000	50	491 000	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	368 250 148 280 266 120 199 350
12	42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumentte, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: A. aus Kunststoffolien	980 000	20	196 000	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	367 500 147 980 265 580 198 940
13	42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: B. aus anderen Stoffen	2 268 000	20	453 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	850 500 342 470 614 630 460 400
14	**42.03**	**Bekleidung** und Bekleidungszubehör, aus **Leder** oder Kunstleder: B. **Handschuhe**, einschließlich Fausthandschuhe: I. **Schutz**handschuhe für alle Berufe	2 133 000	20	426 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	779 880 322 080 578 040 433 000

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
				in %	in Rechnungseinheiten		
15	42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: A. Bekleidung B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe: II. Spezialsporthandschuhe III. andere C. anderes Bekleidungszubehör	1 657 000	20	331 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	621 380 250 210 449 040 336 370
16	44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger: B. andere	6 897 000	50	3 448 500	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	2 586 380 1 041 450 1 869 080 1 400 090
17	44.15	Furniertes Holz und Sperrholzplatten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	2 291 000	20	458 200	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	859 130 345 940 620 860 465 070
18	46.02	Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatten und Gittergeflechte; Flaschenhülsen aus Stroh	1 279 000	50	639 500	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	479 620 193 130 346 610 259 640
19	46.03	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnummer 46.01 oder 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa	4 872 000	20	974 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 827 000 735 670 1 320 310 989 020
20	48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen: C. Kraftpapier und Kraftpappe II. andere:	13 169 000	20	2 633 800	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	4 938 370 1 988 520 3 568 800 2 673 310
21	66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen	2 068 000	20	413 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	775 500 312 270 560 430 419 800
22	67.04	Perücken, anderer Haarersatz, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze aus Menschenhaaren)	5 482 000	20	1 096 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	2 055 750 827 780 1 485 620 1 112 850
23	69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile	3 642 000	20	728 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 365 750 549 940 986 980 739 330

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
				in %	in Rechnungseinheiten		
24	69.11	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan	264 000	20	52 800	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	99 000 39 860 71 550 53 590
25	70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19	2 178 000	30	653 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	816 750 328 880 590 240 442 130
26	70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet: A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern: II. andere (z.B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	1 345 000	20	269 000	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	504 380 203 100 364 490 273 030
27	71.16	Phantasieschmuck	1 187 000	20	237 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	445 120 179 240 321 680 240 960
28	73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19	5 938 000	30	1 781 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	2 226 750 896 640 1 609 200 1 205 410
29	74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv	5 287 000	20	1 057 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 982 620 798 340 1 432 780 1 073 260
30	79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink: A. Bleche, Platten, Tafeln und Bänder	3 717 000	20	743 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 393 870 561 270 1 007 310 754 550
31	83.01	Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen	474 000	20	94 800	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	177 750 71 570 128 460 96 220

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
				in %	in Rechnungseinheiten		
32	84.41	Nähmaschinen (z.B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen: b) andere	1 033 000	30	309 900	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	387 380 155 980 279 940 209 700
33	84.41	Nähmaschinen (z.B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln: A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen: III. Teile von Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	370 000	30	111 000	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	138 750 55 870 100 270 75 110
34	85.01	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z.B. Gleichrichter): A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer, I. Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 Watt oder weniger	2 038 000	20	407 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	764 350 307 740 552 300 413 710
35	85.01	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z.B. Gleichrichter): A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer, mit einem Stückgewicht: II. anderes	4 831 000	20	966 200	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 811 630 729 480 1 309 200 980 690
36	85.03	Primärelemente und Primärbatterien	1 903 000	20	380 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	713 630 287 350 515 710 386 310

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
				in %	in Rechnungseinheiten		
37	85.10	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z.B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnummer 85.09: B. andere	1 976 000	20	395 200	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	741 000 298 380 535 490 401 130
38	85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert C. Teile III. andere	8 208 000	20	1 641 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	3 078 000 1 239 410 2 224 370 1 666 220
39	85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnummer 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen: D. Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen E. Teile	1 348 000	20	269 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	505 500 203 550 365 310 273 640
40	85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken	3 126 000	50	1 563 000	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 172 250 472 020 846 150 634 580
41	87.10	Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor	767 000	50	383 500	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	287 620 115 820 207 860 155 700

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Der Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
				in %	in Rechnungseinheiten		
42	87.12	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnummern 87.09, 87.10 oder 87.11: B. andere	984 000	50	492 000	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	369 00 148 580 266 670 199 750
43	87.14	Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon: B. Anhänger und Sattelanhänger: II. andere	1 952 000	50	976 000	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	732 000 294 750 528 990 396 260
44	90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen	662 000	20	132 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	248 250 99 960 179 400 134 390
45	91.09	Gehäuse für Uhren der Tarifnummer 91.01 und Teile davon	480 000	20	96 000	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	180 000 72 480 130 080 97 440
46	92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen: A. Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	4 683 000	20	936 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 756 130 707 130 1 269 090 950 650
47	92.12	Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z.B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten	1 523 000	20	304 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	571 130 229 970 412 730 309 170
48	94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon: B. andere	7 209 000	30	2 162 700	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	2 703 370 1 088 560 1 953 640 1 463 430
49	94.03	Andere Möbel; Teile davon	7 006 000	30	2 101 800	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	2 627 250 1 057 910 1 898 620 1 422 220

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontigent (in Rechnungseinheiten) (3)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (4)		Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Rechnungseinheiten) (5)	
				in %	in Rechnungseinheiten		
50	97.02	Puppen	2 821 000	20	564 200	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 057 880 425 970 764 490 572 660
51	97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen	9 028 000	20	1 805 600	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	3 385 500 1 363 230 2 446 590 1 832 680
52	97.05	Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z.B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und -Holzscheite, Weihnachtsmänner)	1 214 000	20	242 800	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	455 250 183 310 328 990 246 450
53	98.15	Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter, Teile davon (ausgenommen Glaskolben)	297 000	20	59 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	111 380 44 850 80 480 60 290

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

UNABHÄNGIGE LÄNDER

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahrain
Bangla Desh
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Philippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Südjemen
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaima
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaïre
Zentralafrikanische Republik
Zypern

LÄNDER UND GEBIETE

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
Angola (einschl. Cabinda)
Bahama-Inseln
Bermuda
Britisch-Honduras
Britisch-Ozeanien (Territorien des Hochkommissariats Westpazifik (1))
Britische Territorien im Indischen Ozean (Tschagos-Inseln, Des-Roches-Inseln)
Brunei
Cook-Inseln
Falklandinseln oder Malvinen und Nebengebiete
Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
Französisch-Polynesien
Gibraltar
Hongkong
Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
Kaiman-Inseln und Nebengebiete
Kapverdische Inseln
Komoren
Macau
Mosambik
Neuguinea (Austral.) und Papua
Neukaledonien und Nebengebiete
Neuseeländische abhängige Gebiete (Niue und Tokelau-Inseln)
Niederländische Antillen
Papua (siehe Austral. Neuguinea)
Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (2)
Portugiesisch-Guinea
Portugiesisch-Timor
Principe und Saò Tomé
Saint-Pierre und Miquelon
Seychellen (einschl. Amiranten)
Sikkim
Spanische Territorien in Afrika
St. Helena (einschl. Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
Surinam
Turks- und Caicos-Inseln
Wallis und Futuna
Westindien (3)

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

---

(1) Gilbert- und Ellice-Inseln, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Canton und Enderbury, Pitcairn.

(2) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch Samoa (einschl. Swains), die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

(3) Die Leeward-Inseln (Antigua, Montserrat, St. Kitts, Nevis und Anguilla, die britischen Jungferninseln) und die Windward-Inseln (Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Vincent).